

Andreas Winiger | Urs Prochinig | Roger Biber

Best Practice der Finanzbuchhaltung



- Andreas Winiger war mehrere Jahre Finanzchef eines internationalen Konzerns und Unternehmensberater in verschiedenen Wirtschaftszweigen. Heute arbeitet er als Dozent für Rechnungswesen und leitet die Ausbildung für Fachleute im Finanz- und Rechnungswesen an der KV Zürich Business School. Er ist Aufgabenautor und Mitglied eidgenössischer Prüfungsgremien und bekannt als Autor von Fachbüchern, die auf Deutsch, Französisch und Italienisch erschienen sind.
- Dr. Urs Prochinig ist Master of Business Administration und Master of Advanced Studies in Secondary and Higher Education. Nebst seinem wissenschaftlichen Know-how verfügt der Autor über langjährige Erfahrung als Dozent in der Erwachsenenbildung, in der Unternehmensberatung und als Mitglied zahlreicher Prüfungsgremien.
- Roger Biber ist eidg. diplomierte Wirtschaftsprüfer und Betriebsökonom FH. Er arbeitet als Wirtschaftsprüfer und Berater für die Mäder + Baumgartner Treuhand AG. Im Nebenamt ist er als Dozent in der Ausbildung von Fachleuten im Finanz- und Rechnungswesen sowie als Seminarleiter tätig.



Antworten rund um die Vervielfältigung von Lehrmitteln finden Sie übersichtlich und leicht teilbar auf www.fair-kopieren.ch. Danke, dass Sie fair mit bestehenden Inhalten umgehen.

3. Auflage 2022 Andreas Winiger, Urs Prochinig, Roger Biber
Best Practice der Finanzbuchhaltung

ISBN 978-3-286-33403-8

© Verlag SKV AG, Zürich
www.verlagskv.ch

Alle Rechte vorbehalten.
Ohne Genehmigung ist es nicht gestattet, das Buch oder Teile daraus in irgendeiner Form zu reproduzieren.

Umschlagbild: ESB Professional/shutterstock.com

Haben Sie Anregungen oder Rückmeldungen?
Wir nehmen diese gerne per E-Mail an feedback@verlagskv.ch entgegen.

Vorwort zur 3. Auflage

Am 19. Juni 2020 beschlossen National- und Ständerat eine Revision des Aktienrechts, die vom Bundesrat voraussichtlich auf Anfang 2023 in Kraft gesetzt wird.

Die Änderungen im Obligationenrecht führten zu zahlreichen Anpassungen im Lehrmittel, sodass die Neuauflage im Unterricht nicht zusammen mit vorherigen Auflagen verwendet werden kann.

Die Tabelle zeigt die wichtigsten Änderungen:

- | | |
|---|--|
| 1 | In OR 959a wird neu der Ausweis von Gewinnvortrag und Jahresgewinn in der Schlussbilanz verlangt.
Angepasst wurde Aufgabe 1.01. |
| 7 | Die Gewinnverbuchung erfolgt neu über das Konto <i>Gewinn Bilanz</i> , weil der Jahresgewinn in der Schlussbilanz ausgewiesen werden muss.
Die neuen Vorschriften zur Gewinn- und Verlustverwendung von OR 672ff. wurden berücksichtigt.
Ebenfalls neu ist das Kapitalband gemäss OR 653s.
Wesentlich geändert wurden die Aufgaben 7.02 bis 7.06 und 7.15 bis 7.19. |
| 8 | Die Ausführungen zu den stillen Reserven mussten geändert werden, weil der Jahresgewinn neu in der Schlussbilanz auszuweisen ist.
Neu bzw. verändert sind die Aufgaben 8.09 bis 8.11 und 8.13 bis 8.16 sowie 8.18. |
| 9 | Die geänderten Vorschriften von OR 725 ff. zu Zahlungsunfähigkeit, Kapitalverlust und Überschuldung wurden berücksichtigt.
Betroffen sind die Aufgaben 9.05 und 9.09. |

Wir danken für die Anregungen und wünschen weiterhin viel Spass und Erfolg beim Lernen und Lehren.

Zürich, Herbst 2021

Die Autoren

Inhaltsverzeichnis

Theorie Aufgaben

1 Grundlagen	13	233
11 Aufgaben des Rechnungswesens	14	
12 Allgemeine Bestimmungen zur kaufmännischen Buchführung und Rechnungslegung	15	
20 Jahresrechnung	21	
14 Rechnungslegung für grössere Unternehmen	37	
15 Abschluss nach anerkanntem Standard	39	
16 Konzernrechnung	41	
17 Kontenrahmen KMU	43	
2 Einkauf, Vorratsführung, Verkauf	45	244
21 Handelsbetrieb	46	
22 Produktionsbetrieb	62	
23 Dienstleistungsbetrieb	64	
24 Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	66	
25 Offenposten-Buchhaltung	69	
3 Anlagevermögen	73	270
31 Mobile Sachanlagen	74	
32 Immobile Sachanlagen	84	
33 Immaterielle Werte	90	
34 Finanzanlagen und Beteiligungen	92	
4 Personalaufwand	95	294
41 Löhne und Sozialversicherungen	96	
42 Lohnverarbeitung und Lohnabrechnung	100	
43 Übriger Personalaufwand	104	
44 Leistungen Dritter	105	
5 Fremdwährungen, Wertschriften, Derivate	106	304
51 Fremdwährungen	107	
52 Wertschriften	112	
53 Derivate	122	
54 Kryptowährungen	131	
55 WIR-Geld	134	

6 Mehrwertsteuer	136	334
61 Grundlagen der Mehrwertsteuer	137	
61 Effektive Abrechnungsmethode	140	
62 Saldosteuersatzmethode	146	
7 Rechtsformen	150	R355
71 Einzelunternehmung	152	
72 Kollektivgesellschaft	158	
73 Aktiengesellschaft	162	
74 GmbH	174	
8 Jahresabschluss	177	380
81 Aktive und passive Rechnungsabgrenzungen	178	
82 Rückstellungen	184	
82 Stille Reserven	187	
84 Ereignisse nach dem Bilanzstichtag	197	
9 Ausgewählte Themen	199	410
91 Umwandlung Einzelunternehmung	200	
92 Sanierung	202	
93 Liquidation	209	
94 Fusion	213	
95 Arbeitsgemeinschaft (ARGE)	220	
96 Leasing	224	
97 Factoring	228	
Anhang		
Anhang 1 Literaturhinweise	456	
Anhang 2 Abschreibungssätze bei der direkten Bundessteuer	457	
Anhang 3 Stichwortverzeichnis	458	
Kontenrahmen KMU	461	

Aktiengesellschaft

Es gibt weit über 100 000 Aktiengesellschaften in der Schweiz. Sie ist die bedeutendste Gesellschaftsform.

Die Aktiengesellschaft ist laut OR 620 eine Gesellschaft

- deren zum Voraus bestimmtes Kapital (Aktienkapital) in Teilsummen (Aktien) zerlegt ist und
- für deren Verbindlichkeiten nur das Gesellschaftsvermögen haftet.

Die Aktiengesellschaft (AG) zeichnet sich durch folgende Merkmale aus:

- Die Aktiengesellschaft ist eine juristische Person, d.h., sie hat eine eigene Rechtspersönlichkeit.
- Die Gesellschaft entsteht mit dem Handelsregistereintrag. Die Aktionäre werden nicht im Handelsregister veröffentlicht, d.h., sie bleiben anonym (vgl. franz. *Société Anonyme, SA*).
- Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet nur das Vermögen der Gesellschaft; die Aktionäre haften nicht mit ihrem Privatvermögen.
- Das Aktienkapital muss mindestens CHF 100 000 betragen.¹
- Die Aktionäre haben nur eine Pflicht: Sie müssen die übernommenen Aktien durch Einzahlung oder Einbringung von Sachanlagen liberieren.²
- Die Firma (der Name) kann unter Angabe der Rechtsform frei gewählt werden.
- Die Organisation der Gesellschaft wird in den Statuten festgelegt, deren Mindestinhalt gesetzlich vorgeschrieben ist.
- Aktiengesellschaften haben grundsätzlich drei Organe:
 - Das oberste Organ ist die **Generalversammlung**. Die Generalversammlung (die Versammlung der Aktionäre) muss jährlich innert sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres abgehalten werden. Die Aktionäre haben das Recht zur Teilnahme. Ihr Stimmrecht richtet sich grundsätzlich nach ihrem kapitalmässigen Anteil am gesamten Aktienkapital.
 - Der **Verwaltungsrat** wird von der Generalversammlung gewählt. Er ist das geschäftsführende Organ. Der Verwaltungsrat muss die Aktionäre mittels Geschäftsberichts jährlich über die wirtschaftliche Lage der Unternehmung informieren.
 - Die Generalversammlung wählt die **Revisionsstelle**. Diese überprüft, ob die Jahresrechnung und der Antrag des Verwaltungsrats zur Gewinnverwendung den gesetzlichen Vorschriften und den Statuten entsprechen und – je nach Revisionsart – ein internes Kontrollsystem existiert.³

¹ Zulässig ist nach revOR 621 auch ein Aktienkapital in der für die Geschäftstätigkeit wesentlichen ausländischen Währung. Der Gegenwert muss mindestens CHF 100 000 betragen. Der Bundesrat legt die zulässigen Währungen fest.

² Das Wort *Liberierung* bedeutet Befreiung (von lateinisch *liber* = frei): Die Aktionäre befreien sich von der bei der Zeichnung eingegangenen Verpflichtung.

³ Gemäss OR 727 ff. werden zwei Revisionsarten unterschieden:

- **Ordentliche Revision**
Grössere Unternehmen, Publikumsgesellschaften und Konzerne sind zu einer ordentlichen Revision verpflichtet.
- **Eingeschränkte Revision**
Die übrigen Aktiengesellschaften können sich auf eine eingeschränkte Revision beschränken. Bei 10 oder weniger Vollzeitstellen kann vollständig auf eine Revisionsstelle verzichtet werden, sofern alle Aktionäre damit einverstanden sind. Dies bezeichnet man als Opting-out.

Hauptbuchkonten

Die wichtigsten Konten einer Aktiengesellschaft sind:

Aktiven	Bilanz	Passiven
1161 Aktionäre	2261 Dividendenschuld	
1800 Nicht einbezahltes Aktienkapital	2800 Aktienkapital	
	2900 Gesetzliche Kapitalreserve	
	2950 Gesetzliche Gewinnreserve	
	2960 Freiwillige Gewinnreserven	
	2970 Gewinnvortrag	
	2979 Jahresgewinn Gewinn Bilanz	
	2980 Eigene Aktien (Minusposten)	

a) Gründung der Aktiengesellschaft

Die Aktiengesellschaft kann durch eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen gegründet werden.

Das Aktienkapital muss mindestens CHF 100 000 betragen, der Nennwert einer Aktie mindestens einen Rappen.

Der Ablauf der Gründung kann wie folgt dargestellt werden:

1. Verfassen der **Statuten** durch den oder die Gründer.
2. **Zeichnung der Aktien:** Die Aktionäre verpflichten sich, die Aktien zu kaufen.
3. **Liberierung der Aktien:** Die Aktionäre begleichen den vereinbarten Betrag durch Barzahlung oder Sacheinlagen:
 - Bei der **Bargründung** zahlen die Aktionäre das Geld auf ein Sperrkonto einer Bank ein. Sobald die Aktiengesellschaft im Handelsregister eingetragen ist, kann sie über das Geld verfügen. Die Bargründung ist der Normalfall.
 - Bei der **Sacheinlagengründung** übereignen die Aktionäre Sacheinlagen wie Warenvorräte, Fahrzeuge, Mobilien oder Patente. Um die Gesellschaft und die Mitaktionäre vor einer Überbewertung der Sacheinlagen zu schützen, muss die Bestätigung eines zugelassenen Revisors vorliegen.
4. Genehmigung der Statuten und Wahl der erforderlichen Organe (Verwaltungsrat und Revisionsstelle) an der **konstituierenden Generalversammlung**.
5. **Öffentliche Beurkundung** der Beschlüsse der Generalversammlung durch einen Notar.¹
6. Durch den Eintrag im **Handelsregister** entsteht die Aktiengesellschaft als juristische Person.

¹ Der Notar erstellt in der Regel eine Gründungsurkunde, die bestätigt, dass alle gesetzlichen Bestimmungen für die Gründung erfüllt sind.

■ Beispiel 1

Gründung einer Aktiengesellschaft

Die Beratung AG wird mit einem Aktienkapital (AK) von CHF 100 000 gegründet. Die Aktionäre zeichnen die 100 Namenaktien mit einem Nominalwert von je CHF 1000.

Die Liberierung erfolgt zur Hälfte des Aktienkapitals¹ durch

- Einzahlung von CHF 30 000 auf das Bankkonto der zu gründenden Aktiengesellschaft
- Einbringung eines Fahrzeugs (Sacheinlage) im Wert von CHF 20 000.

Die Gründungskosten betragen CHF 6000. Sie umfassen Anwaltskosten, Kosten für Beurkundungen und Handelsregistereintrag sowie Bankgebühren. Im vorliegenden Beispiel fällt keine Emissionsabgabe an.² Die Gründungskosten werden nach der Gründung bezahlt und als ausserordentlicher Aufwand verbucht.

Aus Platzgründen wird die Verbuchung in CHF 1000 dargestellt.

	Soll-Konto	Haben-Konto	Betrag
Zeichnung Aktienkapital	1161 Aktionäre ³	2800 Aktienkapital	100
Barliberierung	1020 Bankguthaben	1161 Aktionäre	30
Sacheinlage	1530 Fahrzeuge	1161 Aktionäre	20
Nicht einbezahltes AK	1800 Nicht einbezahltes Aktienkapital	1161 Aktionäre	50
Gründungskosten	8500 Ausserordentlicher Aufwand ⁴	1020 Bankguthaben	6

Hauptbuch

	Bank-guthaben	Aktionäre	Fahrzeuge	Nicht einbezahltes AK	Aktienkapital	Ausserordentlicher Aufwand		
Zeichnung Aktienkapital		100					100	
Barliberierung	30			30				
Sacheinlage			20	20				
Nicht einbezahltes AK			50		50			
Gründungskosten		6					6	
Salden	24	0	20	50	100			6

¹ Bei der Gründung einer AG muss nicht immer das ganze Aktienkapital liberiert sein: Bei Namenaktien genügt es, wenn 20 % des Nennwerts, in jedem Fall aber mindestens CHF 50 000, einbezahlt bzw. durch Sacheinlagen gedeckt wurden. Inhaberaktien (nur bei börsenkotierten Aktiengesellschaften) müssen immer vollständig liberiert werden.

² Die Emissionsabgabe ist eine eidgenössische Steuer. Gemäss Art. 5 ff. des Bundesgesetzes über die Stempelabgaben beträgt sie 1 % des Aktienkapitals, unter Abzug einer Freigrenze von 1 Mio. Franken.

³ Das Konto 1161 Aktionäre ist ein Hilfskonto zur Abwicklung von Gründungsbuchungen oder Kapitalerhöhungen. Die Gründung kann auch direkt über das Aktienkapital verbucht werden:

Soll-Konto	Haben-Konto	Betrag
1020 Bankguthaben	2800 Aktienkapital	30
1530 Fahrzeuge	2800 Aktienkapital	20
1800 Nicht einbezahltes AK	2800 Aktienkapital	50

⁴ Kann auch als Betriebsaufwand auf dem Konto 6550 Gründungs- und Kapitalerhöhungsaufwand gebucht werden.

b) Erhöhung des Aktienkapitals

Zur Finanzierung von Geschäftserweiterungen oder den Kauf einer anderen Unternehmung (Akquisition) kann eine Aktienkapitalerhöhung notwendig sein.

Das Aktienrecht unterscheidet drei Varianten zur Erhöhung des Aktienkapitals¹:

Kapitalerhöhung		
Ordentliche Kapitalerhöhung OR 650	Kapitalband OR 653s	Bedingte Kapitalerhöhung OR 653
Die Erhöhung des Aktienkapitals wird von der Generalversammlung beschlossen und ist vom Verwaltungsrat durchzuführen.	Die Statuten können den Verwaltungsrat ermächtigen, das Aktienkapital innerhalb einer Bandbreite von 50 % zu erhöhen oder zu vermindern.	Durch Beschluss der Generalversammlung kann das Aktienkapital zwecks Ausübung von Options- oder Wandelrechten von Aktionären, Gläubigern, Mitarbeitenden u. a. um höchstens die Hälfte erhöht werden.
Der Verwaltungsrat muss die Aktienkapitalerhöhung innerhalb von sechs Monaten durchführen.	Die Ermächtigung gilt für eine Zeitspanne von fünf Jahren.	Das Aktienkapital erhöht sich erst, wenn die Wandel- oder Optionsrechte durch die Berechtigten ausgeübt werden.
Die Aktionäre haben grundsätzlich ein Bezugsrecht. ¹	Die Aktionäre haben grundsätzlich ein Bezugsrecht. ²	Die Aktionäre haben kein Bezugsrecht, aber grundsätzlich ein Vorwegzeichnungsrecht für die Wandel- bzw. Optionsanleihen.

¹ Die Bestimmungen gelten sinngemäß auch für eine Erhöhung des Partizipationskapitals. Partizipationsscheine (PS) sind stimmschrechtslose Aktien. PS werden selten eingesetzt.

¹ Das **Bezugsrecht** ist nach OR 652b ein Anspruch des Aktionärs auf den Teil der neu ausgegebenen Aktien, der seiner bisherigen Beteiligung entspricht.

Das Bezugsrecht darf aus wichtigen Gründen aufgehoben werden, zum Beispiel für die Übernahme von Unternehmen oder die Beteiligung von Mitarbeitern.

Ausführlich erklärt wird das Bezugsrecht auf der übernächsten Seite.

■ Beispiel 2

Ordentliche Kapitalerhöhung

Das Aktienkapital von bisher TCHF 1 000 wird um TCHF 400 erhöht. Die Aktionäre zahlen ein Aufgeld (Agio)¹ von 30 % des Nominalwerts.

Die Emissionskosten von TCHF 20 umfassen die Emissionsabgabe von 1 % des Emissionserlöses nach Abzug aller Emissionskosten.² sowie die übrigen Emissionskosten von TCHF 15 für das Anwaltshonorar, die Gebühren für die Beurkundung und den Handelsregistereintrag sowie die Bankprovisionen.

	Soll-Konto	Haben-Konto	Betrag
Aktienkapital	1161 Aktionäre	2800 Aktienkapital	400
Agio brutto	1161 Aktionäre	2905 Kapitaleinlagereserven ¹	120
Barliberierung	1020 Bankguthaben	1161 Aktionäre	520
Emissionskosten	8500 Ausserordentlicher Aufwand ²	1020 Bankguthaben	20
Korr. Kapitaleinlagereserve ³	2905 Kapitaleinlagereserven	2900 Gesetzliche Kapitalreserve	20

Hauptbuch

	Bank-guthaben	Aktionäre	Aktienkapital	Gesetzliche Kapital-reserve	Kapitaleinlage-reserven	Gesetzliche Gewinn-reserve	
Salden vor Kapitalerhöhung	33		1 000				300
Aktienkapital		400	400				
Agio brutto		120				120	
Barliberierung	520		520				
Emissionskosten		20					
Korr. Kapitaleinlagereserve					20	20	
Salden	533	0	1 400	20	100	300	

Gratiskapitalerhöhung

Gemäss OR 652d kann das Aktienkapital auch durch Umwandlung von frei verwendbaren Reserven erhöht werden.

Steuerlich gilt die Umwandlung von Gewinnreserven in Aktienkapital als Gewinnausschüttung und unterliegt der Verrechnungssteuer von 35 %.

Da aus einer Gratiskapitalerhöhung weder für die Aktiengesellschaft noch für die Aktionäre relevante Vorteile entstehen, hat diese in der Praxis eine geringe Bedeutung.

¹ Eine bereits bestehende Aktiengesellschaft verfügt normalerweise über Reserven, sodass das Eigenkapital (Nettovermögen) grösser ist als das Aktienkapital und der Wert einer Aktie höher ist als ihr Nennwert. Mit dem Aufgeld wird diesem Umstand Rechnung getragen. Vgl. die Ausführungen zum Bezugsrecht auf der nächsten Seite.

² Die Emissionsabgabe errechnet sich wie folgt:

Brutto-Emissionserlös	520 000
./. Übrige Emissionskosten	- 15 000
= Netto-Erlös vor Abzug der Emissionsabgabe	505 000 101 %
./. Emissionsabgabe	- 5 000 1 %
= Netto-Erlös nach Abzug der Emissionsabgabe	500 000 100 %

Bei der Emissionsabgabe besteht eine einmalige Freigrenze von 1 Mio. Franken, die von dieser AG bereits für das bisherige Aktienkapital verwendet wurde.

¹ Das Aufgeld (Agio) aus einer Kapitalerhöhung kann wie das Grundkapital in den Folgejahren steuerfrei ausgeschüttet werden. Im Gegensatz zum Grundkapital braucht es dafür die Anerkennung der ESTV, welche u.a. voraussetzt, dass das Agio auf dem separaten Konto 2905 Kapitaleinlagereserven erfasst wird. Bis zur Anerkennung durch die ESTV wird im Anhang auf die ausstehende Genehmigung hingewiesen.

² Alternativ kann über das Konto 6550 Gründungs- und Kapitalerhöhungsaufwand gebucht werden.

³ Die ESTV anerkennt grundsätzlich nur das Nettoagio (Agio abzüglich Emissionskosten), weshalb der nicht anerkannte Teil des Agios auf das Konto 2900 Gesetzliche Kapitalreserve umgebucht werden muss.

Bezugsrecht

Jeder Aktionär hat gemäss OR 652b Anspruch auf Teilnahme an einer Aktienkapitalerhöhung im Verhältnis zu seinem bisherigen Aktienanteil. Dieses Recht wird als Bezugsrecht bezeichnet.

Beispiel 3

Bezugsrecht

Das Aktienkapital beträgt in der Ausgangslage 400, eingeteilt in 40 Aktien zu 10 Nominalwert.

Bei einer Aktienkapitalerhöhung werden 10 neue Aktien geschaffen. Das Bezugsverhältnis beträgt 4:1, d.h., ein Aktionär mit 4 Aktien hat vier Bezugsrechte, die zum Kauf von 1 neuen Aktie berechtigen.

Vor der Kapitalerhöhung präsentiert sich die Bilanz wie folgt:

Bilanz vor Kapitalerhöhung

Aktiven	1 700	Fremdkapital	700
		Aktienkapital	400
		Reserven ¹	600

Der Bilanzwert je Aktie (auch als Substanzwert oder Net Asset Value bezeichnet) beträgt in der Ausgangslage 25 (Eigenkapital 1000 : 40 Aktien = Bilanzwert 25).

In Abhängigkeit vom Ausgabepreis der neuen Aktien verändert sich der Bilanzwert je Aktie. In der Praxis sind grundsätzlich zwei Fälle zu unterscheiden:

Ausgabepreis

Der Ausgabepreis entspricht dem Bilanzwert.	Der Ausgabepreis liegt unter dem Bilanzwert.																								
Die neuen Aktien werden zum bisherigen Bilanzwert von 25 herausgegeben (Nominalwert 10, Agio 15).	Die Aktien werden unter dem bisherigen Bilanzwert herausgegeben. Hier zum Beispiel zum Nominalwert von 10.																								
Der Bilanzwert der Aktien bleibt konstant.	Der Bilanzwert der Aktien sinkt, was als Kapitalverwässerung bezeichnet wird. ¹																								
Bilanz nach Kapitalerhöhung																									
<table border="1"> <tr> <td>Aktiven</td> <td>1 950</td> <td>Fremdkapital</td> <td>700</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>Aktienkapital</td> <td>500</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>Reserven</td> <td>750</td> </tr> </table>	Aktiven	1 950	Fremdkapital	700			Aktienkapital	500			Reserven	750	<table border="1"> <tr> <td>Aktiven</td> <td>1 800</td> <td>Fremdkapital</td> <td>700</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>Aktienkapital</td> <td>500</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>Reserven</td> <td>600</td> </tr> </table>	Aktiven	1 800	Fremdkapital	700			Aktienkapital	500			Reserven	600
Aktiven	1 950	Fremdkapital	700																						
		Aktienkapital	500																						
		Reserven	750																						
Aktiven	1 800	Fremdkapital	700																						
		Aktienkapital	500																						
		Reserven	600																						
Der Bilanzwert je Aktie beträgt weiterhin 25 (Eigenkapital 1250 : 50 Aktien = Bilanzwert 25).	Der neue Bilanzwert je Aktie sinkt auf 22 (Eigenkapital 1100 : 50 Aktien = Bilanzwert 22).																								
Die Aktionäre können an der Kapitalerhöhung teilnehmen oder nicht: Der Bilanzwert ihrer Aktien bleibt unverändert.	Sofern ein Aktionär an der Kapitalerhöhung teilnimmt, kann er die neuen Aktien zum tiefen Ausgabepreis von 10 kaufen. Wenn ein Aktionär nicht an der Kapitalerhöhung teilnimmt, kann er sein Bezugsrecht verkaufen. Der theoretische Wert des Bezugsrechts je Aktie beträgt 3 (25 – 22).																								

¹ Vereinfachend werden im Beispiel die gesetzlichen und die freiwilligen Reserven, der Gewinnvortrag sowie der Gewinn unter Reserven zusammengefasst.

¹ Durch Gewährung des Bezugsrechts wird der Verwässerungseffekt kompensiert.

c) Herabsetzung des Aktienkapitals

Zur Kapitalherabsetzung werden entweder eigene Aktien zurückgekauft und vernichtet, oder der Nennwert der Aktien wird herabgesetzt.

Mit einer Kapitalherabsetzung werden verschiedene Ziele verfolgt:

- Steuerfreie Ausschüttung von Eigenkapital: Eine solche lässt sich durch die Herabsetzung des Nennwerts je Aktie erreichen. Vgl. Beispiel 4.
- Beseitigung einer Überkapitalisierung: Das eingesetzte Kapital ist im Verhältnis zur Ertragskraft zu gross. Durch die Verkleinerung des Eigenkapitals steigt die Eigenkapitalrendite.
- Sanierung: Die Kapitalherabsetzung kann als Instrument zur Sanierung einer Unternehmung eingesetzt werden. Vgl. Kapitel 92.

Rechtlich sind die Vorschriften von OR 653j ff. zu beachten. Unter anderem muss der Verwaltungsrat die Gläubiger durch Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt auf die Kapitalherabsetzung hinweisen. Ein zugelassener Revisionsexperte muss gestützt auf den Abschluss bestätigen, dass die Forderungen der Gläubiger nach der Herabsetzung voll gedeckt sind.

Die Verbuchung der Kapitalherabsetzung wird in den folgenden zwei Beispielen dargestellt. Die Transaktionskosten werden jeweils vernachlässigt.

■ Beispiel 4

Kapitalherabsetzung durch Nennwertreduktion und Auszahlung

Das Aktienkapital beträgt in der Ausgangslage 200, eingeteilt in 20 Aktien zu 10 Nominalwert.

Vor der Kapitalherabsetzung präsentiert sich die Bilanz wie folgt:

Bilanz vor Kapitalherabsetzung

Bankguthaben	100	Fremdkapital	50
Diverse Aktiven	300	Aktienkapital	200
		Gesetzliche Gewinnreserve	80
		Freiwillige Gewinnreserven	50
		Gewinnvortrag	20

Das Aktienkapital wird durch die Reduktion des Nennwertes auf 9 und Auszahlung des Betrags herabgesetzt. Diese Zahlung ist für die Aktionäre steuerfrei.

	Soll-Konto	Haben-Konto	Betrag
Nennwertreduktion	2800 Aktienkapital	1020 Bankguthaben	20

Nach der Kapitalherabsetzung ergibt sich diese Bilanz:

Bilanz nach Kapitalherabsetzung

Bankguthaben	80	Fremdkapital	50
Diverse Aktiven	300	Aktienkapital	180
		Gesetzliche Gewinnreserve	80
		Freiwillige Gewinnreserven	50
		Gewinnvortrag	20

■ Beispiel 5

Kapitalherabsetzung durch Aktienrückkauf und Vernichtung

Das Aktienkapital beträgt in der Ausgangslage 200, eingeteilt in 20 Aktien zu 10 Nominalwert.

Vor der Kapitalherabsetzung präsentiert sich die Bilanz wie folgt:

Bilanz vor Kapitalherabsetzung

Bankguthaben	200	Fremdkapital	50
Diverse Aktiven	450	Aktienkapital	200
		Gesetzliche Gewinnreserve	80
		Freiwillige Gewinnreserven	320

Die Aktiengesellschaft kauft von den Aktionären 4 Aktien zum Bilanzwert von 30 zwecks Kapitalherabsetzung zurück:

		Je Aktie	Total
Rückkaufspreis brutto		30	120
./. Verrechnungssteuer ¹		– 7	– 28
= Auszahlung an Aktionäre		23	92

Die Kapitalherabsetzung führt zu diesen Buchungen:²

	Soll-Konto	Haben-Konto	Betrag
Rückkauf netto	2980 Eigene Aktien	1020 Bankguthaben	92
Verrechnungssteuer	2980 Eigene Aktien	2206 Verrechnungssteuerschuld	28
Vernichtung Aktienkapital	2800 Aktienkapital	2980 Eigene Aktien	40
Belastung Gewinnreserven	2960 Freiwillige Gewinnreserven	2980 Eigene Aktien	80
Überweisung VSt	2206 Verrechnungssteuerschuld	1020 Bankguthaben	28

Nach der Kapitalherabsetzung ergibt sich diese Bilanz:

Bilanz nach Kapitalherabsetzung

Bankguthaben	80	Fremdkapital	50
Diverse Aktiven	450	Aktienkapital	160
		Gesetzliche Gewinnreserve	80
		Freiwillige Gewinnreserven	240

Rückkauf eigener Aktien auf Vorrat und spätere Vernichtung

Werden eigene Aktien ohne konkrete Zielsetzung auf Vorrat zurückkauft und den Aktionären keine Verrechnungssteuer abgezogen, muss die Verrechnungssteuer bei einer späteren Vernichtung der Aktien durch die Aktiengesellschaft bezahlt werden. Die dabei ausgeschütteten Gewinnreserven gelten bei der Berechnung der Verrechnungssteuer als 65 %.

Beispiel: Der Nominalwert einer Aktie beträgt 50, der Rückkaufspreis 180. Die Differenz von 130 zulasten der Gewinnreserven stellt eine Gewinnausschüttung dar und unterliegt der Verrechnungssteuer, die wie folgt zu berechnen ist:

Gewinnausschüttung (180 – 50)	130	65 %
Verrechnungssteuer	70	35 %

¹ Die Differenz von 20 zwischen dem Rückkaufspreis von 30 und dem Nominalwert von 10 stellt eine Gewinnausschüttung zulasten der freiwilligen Gewinnreserven dar und ist deshalb verrechnungssteuerpflichtig (35 % von 20 = 7). Die Nominalwertrückzahlung von 10 ist steuerfrei.

² Gemäß OR muss beim Rückkauf eigener Aktien keine Reserve für eigene Aktien mehr gebildet werden.